

Besondere Bedingung Nr. 1909 Radioaktive Isotope

In die Versicherung sind auch Unterbrechungsschäden eingeschlossen, die sich als Folge eines versicherten Sachschadens im Sinne der Allgemeinen Bedingungen für die individuelle Betriebsunterbrechungs-Versicherung (ABIBU) ereignen, der ausschließlich auf Schadenursachen zurückzuführen ist, die am Versicherungsort eingetreten und durch radioaktive Isotope aus dem Betrieb dienenden radioaktiven Einzelstrahlungsquellen entstanden sind.

Dies gilt jedoch nicht für Betriebe und Forschungslaboratorien, die radioaktive Isotope herstellen und/oder radioaktive Isotope untersuchen bzw. deren Anwendungs- und Verwendungsbereich erforschen.